



Per Mail: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 17. März 2026

## **Bundesgesetz über die separate Besteuerung von Geldspielgewinnen am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung (Umsetzung Mo. Zanetti 23.3701)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die Vorlage setzt die Motion Zanetti 23.3701 um und sieht eine Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes vor. Künftig sollen Geldspiel- und Lotteriegewinne von mehr als 1 Million Franken am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit besteuert werden. Damit wird eine bestehende Regelungslücke geschlossen, welche heute eine steuerliche Optimierung durch kurzfristige Wohnsitzwechsel gegen Jahresende ermöglicht. Gleichzeitig wird eine Angleichung an die bereits geltende Regelung für andere einmalige Kapitaleistungen angestrebt.

### **Position Die Mitte**

Die Mitte begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesänderung und stützt die Haltung des Bundesrates.

Nach geltendem Recht richtet sich die Steuerpflicht grundsätzlich nach dem Wohnsitz am 31. Dezember der Steuerperiode. Diese Regel dient der administrativen Vereinfachung bei Wohnsitzwechseln zwischen Kantonen. Bei ausserordentlich hohen Geldspielgewinnen kann sie jedoch dazu führen, dass durch einen gezielten Umzug in einen steuergünstigen Kanton kurz vor Jahresende die Steuerbelastung erheblich beeinflusst wird. Eine solche Gestaltungsmöglichkeit widerspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und beeinträchtigt die Steuergerechtigkeit.

Für bestimmte einmalige Kapitaleistungen – etwa aus Vorsorgeeinrichtungen oder bei dauerhaften gesundheitlichen Nachteilen – gilt bereits heute das Prinzip der Besteuerung am Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit. Dass Geldspielgewinne von mehr als 1 Million Franken bislang nicht unter diese Ausnahme fallen, ist sachlich nicht überzeugend. Die vorgeschlagene Anpassung stellt eine kohärente Weiterentwicklung des bestehenden Systems dar und sorgt für eine Gleichbehandlung vergleichbarer ausserordentlicher Einkünfte.

Da Geldspielgewinne über dem Freibetrag von 1 Million Franken selten sind, bleibt der administrative Mehraufwand für die Kantone begrenzt. Die Vorlage betrifft ausschliesslich die Zuteilung der Steuerhoheit zwischen den Kantonen und hat keine Auswirkungen auf die direkte Bundessteuer.



Insgesamt trägt die Gesetzesänderung zu mehr Transparenz, Kohärenz und Fairness im interkantonalen Steuerrecht bei.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

**Die Mitte**

Sig. Philipp Matthias Bregy  
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Blaise Fasel  
Generalsekretär Die Mitte Schweiz